

Elektronischer Medikationsplan (eMP)

Was ist der elektronische Medikationsplan?

Mit der medizinischen Anwendung elektronischer Medikationsplan (eMP) wird die Telematikinfrastruktur (TI) weiter ausgebaut. Der eMP ist die digitale Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Medikationsplans (BMP) und wird auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) des Patienten gespeichert. Er richtet sich an Versicherte, bei denen mehrere Erkrankungen vorliegen, beziehungsweise die mehrere Medikamente einnehmen und/oder an Allergien oder Unverträglichkeiten leiden.

Da der eMP von allen am Medikationsprozess Beteiligten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheken sowie dem jeweiligen Fachpersonal) mit dem Einverständnis des Versicherten angelegt, ausgelesen und bearbeitet werden kann, trägt er zur Verbesserung der interprofessionellen Kommunikation und Arzneimitteltherapiesicherheit bei. Zudem können neben aktuellen nun auch relevante historisierte Medikationsdaten digital gespeichert werden. Auch Psychotherapeuten können die eMP-Daten auslesen und für die Behandlung nutzen, allerdings kann der eMP von ihnen nicht aktualisiert und bearbeitet werden.

Wer ist zum Anlegen und Aktualisieren des eMP verpflichtet?

Ab Verfügbarkeit der technischen Komponenten in der Praxis müssen Vertragsärzte den eMP in ihrer Praxis anbieten, denn Haus- und Fachärzte müssen für anspruchsberechtigte Versicherte den eMP erstellen und aktualisieren, wenn diese dies wünschen (Paragraf 31a Absatz 3 Satz 1 SGB V in Verbindung mit Paragraf 29a Bundesmantelvertrag-Ärzte). Neu ist somit, dass mit dem eMP auch jeder weiterbehandelnde Arzt verpflichtet ist, den Medikationsplan zu aktualisieren und mittels der eGK zu speichern, sobald die Medikation durch den jeweiligen Arzt geändert wird oder er ausreichend Kenntnis über eine Änderung hat und der Versicherte eine Aktualisierung wünscht.

Welche Patienten haben Anspruch auf den eMP?

Grundsätzlich ist der eMP für Versicherte freiwillig. Es gilt dieselbe Anspruchsregelung wie beim BMP. Bei Schwangeren, Patienten mit seltenen Erkrankungen und Patienten, bei denen eine fachübergreifende beziehungsweise intersektorale Zusammenarbeit erforderlich ist, kann ein eMP auch sinnvoll sein.

Ist eine Einwilligung des Patienten erforderlich?

Vor einer Erstanlage des eMP muss der Patient mit einer mündlichen oder schriftlichen Einwilligungserklärung seine Zustimmung zur Speicherung der Daten auf der eGK erteilen. Ein Verweis auf die erteilte Einwilligung wird auf der eGK gespeichert und sollte zudem im Praxisverwaltungssystem (PVS) dokumentiert werden. Die Einwilligung kann jederzeit vom Patienten widerrufen werden.

Vor jedem Zugriff erteilt der Patient seine Zustimmung durch Eingabe einer PIN oder - bei Deaktivierung der PIN - durch seine mündliche Zustimmung.

Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt?

Grundvoraussetzung für die Nutzung des eMP ist der Anschluss an die TI. Daneben werden folgende Komponenten maßgeblich benötigt:

- ein E-Health-Konnektor mit eMP-Funktionalität,
- ein PVS-Update für den eMP
- und eventuell ein zusätzliches Kartenterminal (KT) im Sprechzimmer.

Darüber hinaus muss ein elektronischer Heilberufsausweis der zweiten Generation als formale Voraussetzung vorliegen. Er ist für den technischen Zugriff auf den eMP aber nicht erforderlich. Für die Nutzung des eMP ist die Versicherten-PIN für die eGK notwendig. Patienten erhalten diese auf Anfrage von ihrer Krankenkasse.

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zur technischen Ausstattung an Ihren IT-Service-Partner.

Gibt es eine Finanzierung und Vergütung?

Erstattung der Technikkosten

In der TI-Finanzierungsvereinbarung wurden folgende, gemeinsame Pauschalen für die Einführung der Fachanwendungen eMP und Notfalldatenmanagement (NFDm) in der Praxis festgelegt:

Komponente	Pauschale
eMP-/NFDm-Updates für Konnektor und PVS	einmalig 530,00 Euro je Betriebsstätte
Zusätzliches stationäres KT im Sprechzimmer	einmalig 595,00 Euro (Anspruch auf ein zusätzliches KT je angefangene 625 Betriebsstättenfälle mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt in definierten Quartalen)
Betriebskostenzuschlag eMP/NFDm	4,50 Euro je Quartal je Betriebsstätte

Die Pauschalen werden gemeinsam für eMP und NFDm ausbezahlt, auch wenn nur eine Anwendung eingerichtet wird.

Vergütung

Die bisher angesetzten GOPen für die Vergütung der Erstellung und Aktualisierung des Medikationsplans gelten weiterhin.

Wie wird ein eMP angelegt?

- Der Vertragsarzt prüft die medizinische Notwendigkeit für das Anlegen eines eMP und klärt den Patienten auf.
- Der Versicherte erteilt seine Einwilligung für die Speicherung der Medikationsdaten auf der eGK. Die Einwilligung wird im PVS dokumentiert. Zudem wird auf der eGK ein Verweis auf die erteilte Einwilligung mit Namen der Institution, bei der die Einwilligung erteilt wurde sowie das Datum hinterlegt. Der Versicherte ermöglicht durch das Vorlegen seiner eGK und der Eingabe seiner PIN den Zugriff auf die eGK und die Speicherung der Medikationsdaten.
- Der Arzt erstellt den eMP im PVS und speichert diesen auf der eGK. Der eMP wird nicht signiert.

- Bei Bedarf kann dem Patienten ein Ausdruck des Medikationsplans bereitgestellt werden.
- Der Patient wird darauf hingewiesen, bei zukünftigen Behandlungen oder beim Besuch in der Apotheke anzugeben, dass ein eMP auf der eGK vorliegt und bei Medikationsänderungen gegebenenfalls aktualisiert werden sollte.

Wie wird ein eMP ausgelesen und aktualisiert?

Alle am Medikationsprozess Beteiligten sind dazu verpflichtet, den eMP bei Bedarf und auf Wunsch des Patienten zu aktualisieren.

- Der Patient hat sich bereits für die Speicherung eines eMP auf der eGK entschieden und seine Einwilligung hierfür ist auf der eGK dokumentiert.
- Auch für das Auslesen und die Aktualisierung des eMP ist die Zustimmung des Patienten erforderlich. Diese wird im PVS dokumentiert. Durch das Vorlegen seiner eGK und der Eingabe seiner PIN – sofern nicht deaktiviert – ermöglicht der Patient den Zugriff auf seine eMP-Daten und gegebenenfalls deren Aktualisierung. Für Angehörige, die die Praxis im Auftrag des Patienten besuchen, kann eine Vertreter-PIN festgelegt werden.
- Die eMP-Daten werden von der eGK des Patienten ausgelesen und in das PVS überführt. Der Arzt prüft, ob eine Aktualisierung der Daten erforderlich ist, beispielsweise aufgrund eines neu verordneten oder abgesetzten Arzneimittels und passt die Daten an. Im Anschluss wird der aktualisierte eMP auf der eGK gespeichert (Psychotherapeuten können keine Aktualisierung vornehmen).
- Bei Bedarf kann dem Patienten ein Ausdruck des aktualisierten Medikationsplans zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen zur TI und ihren Anwendungen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.kvb.de/ti.